

LVR · Dezernat 4 · 50663 Köln

Stadtverwaltung
Kreisverwaltung
-Jugendamt-

nachrichtlich:

Kommunale Spitzenverbände
Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege

Datum und Zeichen bitte stets angeben

25.01.2012

42.30

Fr. Hennings/H. Gollisch
Tel 0221 809-6276/3911
Fax 0221 8284-1342/3516
sonja.hennings@lvr.de
andreas.gollisch@lvr.de

Rundschreiben Nr. 42/771/2012

**Förderung von Kindertageseinrichtungen nach dem Gesetz zur frühen Bildung und Erziehung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz)
hier: Begrenzung des Zuwachses der Betreuungszeit von 45 Stunden für Kinder im Alter ab drei Jahren gem. § 19 Abs. 3 S. 3 KiBiz**

Erlass des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17.01.2012, AZ: 321- 6000.5

Sehr geehrte Damen und Herren,

den o. g. Erlass des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen bzgl. der Steigerung des Anteils der Kindpauschalen mit 45 Stunden für über dreijährige Kinder nach § 19 Abs. 3 S. 3 KiBiz übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Ergänzend zu den Ausführungen des Erlasses möchte ich Ihnen noch folgende Hinweise geben:

- Ein Beispiel zur Berechnung der Steigerung ist diesem Rundschreiben in der weiteren Anlage beigelegt.
- Sollte die Steigerung des Anteils der entsprechenden Kindpauschalen über 4 Prozentpunkte liegen, kann ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung gestellt werden. Der Antrag ist über das Landesjugendamt an das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen zu stellen. Die Ausführungen im o. a. Erlass zu Ziffer 3 bitte ich hierbei entspre-



Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an Anregungen@lvr.de

chend zu beachten und mir die erforderlichen Begründungen und die geforderten Vergleichszahlen mit vorzulegen.

Sollten Sie bereits einen Antrag auf Ausnahmegenehmigung gestellt haben, bitte ich anhand der mit dem Erlass mitgeteilten Hinweise noch einmal zu prüfen, ob eine Ausnahmegenehmigung tatsächlich erforderlich ist.

Ich bitte um Verständnis, dass in diesen Fällen der Antrag unter Berücksichtigung der erforderlichen Daten noch einmal über das Landesjugendamt einzureichen ist.

In Hinblick auf die Mittelbeantragung für das Kindergartenjahr 2012/13 zum 15.03.2012 teile ich Ihnen mit, dass die Freischaltung des Zuschussantrages in KiBiz.web auch dann vorgenommen werden kann, wenn die mögliche Steigerung des Anteils der 45-Stunden-Kindpauschalen für über dreijährige Kinder überschritten wird. Im System KiBiz.web wird beim Zuschussantrag für das Kindergartenjahr 2012/2013 die in der Anlage beschriebene Berechnungsformel hinterlegt. Bei einer Überschreitung um mehr als 4 Prozentpunkte erfolgt ein entsprechender textlicher Hinweis sowie die Darstellung der Prozentwerte in der Ansicht des Zuschussantrages (alle Einrichtungen) und im auszudruckenden Zuschussantrag an das Landesjugendamt (pdf-Dokument). Sollte ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht gestellt sein, bitte ich diesen dann kurzfristig einzureichen.

Für weitere Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Im Auftrag

gezeichnet

Dr. Schneider